

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Bescheinigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronalmpfV

für Personen, die an Schulen und in der Kindertagesbetreuung, sowie hauptamtlich in Einrichtungen und aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind

vom 11.03.2021

Auf Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronalmpfV) in der jeweils geltenden Fassung haben u. a. Personen nach den §§ 2 bis 4 CoronalmpfV priorisierten Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2. Diese Bescheinigung gilt für Personen, für die mit der Öffnung zurück zum Präsenzschulbetrieb und der Erweiterung der Kindertagesbetreuung ein erhöhtes Expositionsrisiko besteht und ihnen gleichgestellte Personengruppen. Daher sind impfberechtigt aktuell Personen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern/Schülerinnen und Schülern sowie weiteren zu betreuenden Personen.

·
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Bescheinigung durch eine Einrichtung oder einen Auftraggeber:
Name und Art der Einrichtung oder des Auftraggebers:
Träger der Einrichtung oder Auftraggeber:
Anschrift:
Ansprechpartner:
Telefonnummer:

Hiermit wird bestätigt, dass die vorgenannte Person mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen/Schülerinnen und Schülern in folgendem Bereich hauptamtlich tätig ist* (zutreffendes bitte ankreuzen):

- o in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung
- in der Kindertagespflege

Anspruchsberechtigte Person:

- o hauptamtlich in Einrichtungen und aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (auch entsprechende Mitarbeitende des Jugendamtes)
- o in einer Schule/schulischen Einrichtungen (Grund-, Werkreal-, Haupt-, Gemeinschafts- und Realschulen, Gymnasien, SBBZ, Berufliche Schulen, Grundschulförderklassen sowie Schulkindergärten)

(Impfberechtigt im Sinne dieser Bescheinigung sind neben den dort lehrenden und erziehenden Personen auch andere Mitarbeitende mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen/Schülerinnen und Schülern an Schulen (beispielsweise Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Sekretärinnen- und Sekretäre, Schul- und Kitabegleiterinnen und –begleiter, Beschäftigte der heilpädagogischen Dienste und von interdisziplinären Frühförderstellen, ggf. auch Hausmeister). Personal im Sinne dieser Bescheinigung sind auch Auszubildende und Studierende, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind.)

Ort, Ausstellungsdatum	Unterschrift & Stempel (Einrichtungsleitung/Leitung/
	Vertretung/andere ausstellungsberechtigte Person)

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronalmpfV für zwei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (die zweite Impfung in entsprechendem zeitlichen Abstand) in einem Impfzentrum des Landes Baden-Württemberg.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit nach 3 Monaten (ab dem Ausstellungsdatum).

Auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration werden regelmäßig an die aktuelle Fassung der Coronavirus-Impfverordnung angepasste Bescheinigungen hochgeladen.